



## **Kostenübernahme**

Die anfallenden Kosten für Arbeiten an dem Trinkwasserhausanschluss einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum und der Straßenoberfläche sind nach Maßgabe der Beitrags- und Gebührensatzung Wasser § 17 Abs. 5 bzw. bei Arbeiten im Rahmen einer zeitweiligen Stilllegung (Stilllegung, Spülung, Wiederinbetriebnahme) gem. § 17 Abs. 7 der Beitrags- und Gebührensatzung Wasser durch den Anschlussnehmer zu übernehmen.